

# **Gebührenreglement**

## **(Verordnung über Kanzleiabgaben)**

**der**

## **Einwohnergemeinde Wachseldorn**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	10
Baugesuche und Voranfragen.....	10
Baukontrolle.....	12
Weitere Aufwendungen .....	12
Nachführung des Vermessungswerks.....	12
STEUERWESEN.....	13
DATENSCHUTZ.....	13
VERSCHIEDENES .....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>15</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.<sup>1)</sup>

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall<sup>1)</sup> davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 10 <sup>2)</sup> Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Personen-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	<del>Aufwandgebühr II</del> Gebührenfrei <sup>3)</sup>
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.— <sup>2)</sup> Aufwandgebühr I <sup>4)+2)</sup>
	<del><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung <sup>3)</sup></del>	<del>Fr. 5.—pro Person<sup>3)</sup></del>
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, <del>mündliche Eröffnung, mit Zeugnis-Eröffnungszeugnis<sup>3)</sup></del>	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	<del>Fr. 2.—pro Seite</del> Aufwandgebühr I <sup>3)</sup>
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	<del>Fr. 20.—CHF 30.—<sup>3)</sup></del>
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I <sup>1)</sup>
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein <sup>2)</sup>	Fr. 30.— <sup>2)</sup>

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

## Einwohnerkontrolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

~~<sup>3</sup> Adressauskünfte~~

~~Fr. 10. <sup>1</sup>~~

**Art. 17** <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr Einbürgerungsgesuche allgemein

~~Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1) Aufwandgebühr II <sup>1</sup>~~

~~<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG<sup>3</sup>~~

~~Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II reduziert <sup>1</sup> um 50%<sup>3</sup>~~

~~<sup>3</sup> Auf unmündige minderjährige<sup>3</sup> Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV-Art. 28 Abs. 3 KBüG<sup>3</sup>~~

~~Gratis <sup>1</sup>~~

~~**Art. 18** <sup>4</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung<sup>2</sup>~~

~~Fr. 260. bis 400. <sup>4</sup>  
<sup>2</sup>~~

~~<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung<sup>2</sup>~~

~~Fr. 125. bis 250. <sup>4</sup>  
<sup>2</sup>~~

~~<sup>3</sup> Lebensbescheinigung<sup>3</sup>~~

~~Fr. 15. <sup>4</sup><sup>3</sup>~~

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen<sup>3</sup>

~~**Art. 19** <sup>3</sup> Desinfektionen<sup>3</sup>~~

~~Aufwandgebühr II <sup>4</sup><sup>3</sup>~~

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

	<del>Art. 19</del> <sup>4</sup> Ausstellen eines Giftscheines	<del>Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)</del> <sup>1)</sup>
	<del>2</del> Lebensmittelkontrolle	<del>Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)</del> <sup>1)</sup>
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Gebühren gemäss Art. 29 ff.  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Fr. 10.— Aufwandgebühr I <sup>1)</sup>  Aufwandgebühr II
	<del><sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung<sup>3)</sup></del>	<del>Aufwandgebühr II<sup>3)</sup></del>
	<sup>4</sup> <sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes <sup>3)</sup>	Aufwandgebühr II <sup>3)</sup>
Geldspiel und <sup>3)</sup> Handel und Gewerbe	<del><b>Art. 21</b><sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons-Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG<sup>3)</sup></del>	Aufwandgebühr II <sup>3)</sup>
	<del><sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten-Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV<sup>3)</sup></del>	Aufwandgebühr I <sup>4)</sup> -II <sup>3)</sup>
	<del><sup>2</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons</del>	<del>gleich wie kantonale Gebühr<sup>1)</sup></del>
	<del><sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten</del>	<del>Aufwandgebühr I<sup>1)</sup></del>
	<del><sup>4</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten</del>	<del>gleich wie kantonale Gebühr<sup>1)</sup></del>
	<del><sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung</del>	<del>gleich wie kantonale Gebühr<sup>1)</sup></del>

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

	<del>Art. 22</del> <sup>4</sup> Benützung der Schulanlage durch Private und Vereine	Fr. 100 bis Fr. 300.-- wird durch die Schulkommission von Fall zu Fall festgesetzt (entsprechend den benützten Räumen). <sup>1)</sup>
	a) für Feste, Sport- und andere Anlässe	
	b) bei Anlässen mit rein sozialem und kirchlichen Charakter ohne Eintritt und ohne Gewinnabsicht	Unentgeltlich. <sup>1)</sup>
	<sup>3</sup> Andere Anlagen	Werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt. <sup>1)</sup>
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeits <sup>2)</sup> zeugnis	<del>Fr. 15.--</del> CHF 50.- <sup>3)</sup>
Ausweise	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 10.-- <sup>4)</sup> <del>15.--</del> <sup>2)</sup> CHF 20.- <sup>3)</sup>
	<sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Kostenlos <sup>4)</sup> <del>Fr. 5.--</del> <sup>2)</sup> CHF 10.- <sup>3)</sup>
	<b>Art. 24</b> <sup>4</sup> Passempfehlung	Fr. 10.-- <sup>1)</sup>
	<sup>2</sup> Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3). <sup>1)</sup>
	<sup>3</sup> Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-- <sup>1)</sup>
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-- <del>Kostenlos</del> <sup>4)</sup> CHF 20.- <sup>3)</sup>
Lotto, Lotterie, Tombola	<del>Art. 26</del> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-- <sup>1)</sup>
Waffenerwerbsschein	<del>Art. 27</del> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt die Kantonspolizei) <sup>2)</sup>	Fr. 10.-- Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1). <sup>4)</sup>

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025



Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für die Energieversorgung

**Art. 26<sup>1</sup>** Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Wachsedorn für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.<sup>2)</sup>

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 27<sup>1</sup>** Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 (und allenfalls Absatz 2).<sup>2)</sup>

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung, <b>Eingabe ins System eBau<sup>3)</sup></b>	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit <del> sowie den administrativen Verwaltungsanteil</del>	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I <sup>1)</sup>
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I <sup>4)</sup> Fr. 30.— <sup>2)</sup>
	<sup>4</sup> <b>Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in<sup>3)</sup></b>	Aufwandgebühr I <sup>3)</sup>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II Fr. 50.— <sup>2)</sup>
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.— <del>pro Gesuch</del> <b>ist im Art. 31 <sup>4)</sup> enthalten <sup>4)</sup> CHF 20.- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht<sup>3)</sup></b>
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 20.— <del>plus Publikationskosten</del> <b>ist im Art. 31 <sup>4)</sup> enthalten <sup>4)</sup> CHF 50.- pro Publikation<sup>3)</sup></b>
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 20.— <b>ist im Art. 31 <sup>4)</sup> enthalten <sup>4)</sup> CHF 50.- pro Brief<sup>3)</sup></b>
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	<del>Fr. 20.--</del> <del>Fr. 30.--<sup>4)</sup></del> CHF 50.- <sup>3)</sup>
	b) Gewässerschutz	<del>Verordnung über die Gebühren der Kan- tonsverwaltung (BSG 154.21)</del> Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21) <sup>1)</sup>
	c) Strassenanschluss	<del>Fr. 30.--</del> CHF 50.- <sup>3)</sup>
	d) Beanspruchung Strassenterrain	<del>Fr. 30.--</del> CHF 50.- <sup>3)</sup>
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II gemäss Vereinbarung mit dem Feueraufse- her <sup>1)</sup>
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	<del>Fr. 30.--</del> CHF 50.- <sup>3)</sup>
	h) <del>Reklame</del> Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II <del>Fr. 30.--</del> <sup>4)</sup> CHF 50.- <sup>3)</sup>
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen – An- schluss	<del>Fr. 30.--</del> <sup>4)</sup> CHF 50.- <sup>3)</sup>
Beratung und Antrag- stellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement <sup>1)</sup>
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

Nachträgl. Baugesuch ~~Art. 35~~ Grundgebühr für Mehraufwand bei nachträglichem Baugesuch ~~Fr. 100.— plus Gebühren gem. Art. 28 ff.<sup>1)</sup>~~

### Baukontrolle

Baubeginn **Art. 35** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) ~~Fr. 30.—<sup>2)</sup>~~ CHF 50.—<sup>3)</sup>

Kontrollen **Art. 36** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 37** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

### Weitere Aufwendungen

Planung ~~Art. 38~~ Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von  
a) einer Überbauungsordnung  
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II  
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 39** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

### Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme ~~Art. 40~~ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996 ~~Gebührentarif des Regierungsrates.<sup>1)</sup>~~

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> <del>Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG<sup>9 3)</sup></del>	<del>Fr. 10.— Aufwandgebühr I<sup>3)</sup></del>
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	<del>Fr. 10.— Aufwandgebühr I<sup>3)</sup></del>
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	<del>Fr. 50.— pro Seite A 4 Fr. 1.— pro Seite A 4<sup>1)</sup> CHF 10.—<sup>3)</sup></del>
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	<del>Fr. 10.— Aufwandgebühr I<sup>1)</sup></del>
Hundesteuer <sup>1)</sup>	<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>4</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1.1. in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.— und Fr. 100.— (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.  <sup>6</sup> <del>Es wird keine Hundetaxe erhoben für</del> a) <del>Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung</del> b) <del>Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden<sup>3)</sup></del> c) <del>Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist<sup>3)</sup></del> d) <del>Hunde, die für den Katastropheneinsatz ausgebildet werden</del>	Fr. 40.- - Fr. 100.-

## Datenschutz

**Art. 43** <sup>1</sup> Auskünfte und<sup>1)</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II  
(unter Vorbehalt von

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

~~Art. 4 Abs. 4~~ hiervor)  
gebührenfrei <sup>1)</sup>

~~<sup>2)</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten~~

Aufwandgebühr II <sup>1)</sup>

## Verschiedenes

Nachschlagen

**Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

**Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

**Art. 46**  
~~1. Mahnung~~  
~~2. Mahnung~~  
Verfügung

~~Fr. 5.—kostenlos <sup>1)</sup>~~  
~~Fr. 10.—Fr. 5.—<sup>4) 2)</sup>~~  
~~Fr. 30.—~~  
Aufwandgebühr II <sup>3)</sup>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 47** <sup>1)</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat legt ebenfalls im Gebührentarif die Hundesteuer fest. <sup>1)</sup>

<sup>3)4)</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 49** <sup>1)</sup> Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1.1.2003 in Kraft gesetzt.

<sup>2)</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 31. Juli 1992 auf.

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

Die Versammlung vom 29.11.2002 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sign. Hans Rügsegger

sign. Charlotte Künzi

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis 29. November 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Und 31. Oktober 2002 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sign. Charlotte Künzi

Die Änderungen des Gebührenreglements treten per 1.1.2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 30.11.2012 nahm die Änderungen des Reglements an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sign. Hans Rügsegger

sign. Charlotte Künzi

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberein hat das Reglement vom 25. Oktober bis 24. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Teil des Amtsanzeigers vom 25. Oktober und 1. November 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sign. Charlotte Künzi

- 1) Änderung per 1.1.2013
- 2) Änderung per 1.1.2022

- 3) Änderung per 1.1.2025

Die Änderungen des Gebührenreglements treten per 1.1.2022 in Kraft.

Die Versammlung vom 29.11.2021 nahm die Änderungen des Reglements an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Martin Stegmann

Charlotte Küenzi

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 29. November 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 28. Oktober und 4. November 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

Die Änderungen des Gebührenreglements treten per 1.1.2025 in Kraft.

Die Versammlung vom 25.11.2024 nahm die Änderungen des Reglements an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis 25. November 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Oktober und 31. Oktober 2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Küenzi

- 1) Änderung per 1.1.2013
- 2) Änderung per 1.1.2022

- 3) Änderung per 1.1.2025



# **Gebührentarif**

## **der**

# **Einwohnergemeinde**

# **Wachsedorn**

## Gebührenreglement

---

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Wachseldorn vom 29.11.2002 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	<del>50.--</del> 75.- <sup>3)</sup>	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	<del>90.--</del> <del>95.--</del> <sup>4)</sup> 120.- <sup>3)</sup>	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	<del>20</del> 1.- <sup>3)</sup>	pro Seite A 4
<del>4. Fotokopien aus Grundbuchplänen</del>	<del>Fr.</del>	<del>40</del> 1.- <sup>3)</sup>	pro Seite A 3
5. Auto-Spesen	Fr.	<del>60</del> 70 <sup>2)</sup>	pro km
6. Hundesteuer	Fr.	40.--	pro Hund <sup>1)</sup>

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2003 in Kraft.

Beschluss                              Vom Gemeinderat Wachseldorn an seiner Sitzung vom 17.12.2002 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sign. Hans Rügsegger

sign. Charlotte Küenzi

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2013 in Kraft.

Beschluss                              Vom Gemeinderat Wachseldorn an seiner Sitzung vom 13.12.2012 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Rügsegger

Charlotte Küenzi

1) Änderung per 1.1.2013  
2) Änderung per 1.1.2022

3) Änderung per 1.1.2025

## Gebührenreglement

---

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2022 in Kraft.

Beschluss                              Vom Gemeinderat Wachseldorn an seiner Sitzung vom 14.12.2021 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Martin Stegmann

Charlotte Küenzi

Inkrafttreten                      Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2025 in Kraft.

Beschluss                              Vom Gemeinderat Wachseldorn an seiner Sitzung vom 14.12.2024 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Martin Stegmann

Charlotte Küenzi